

IV. Ausgaben der Transferaufwendungen

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung (bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*	Zuschusshöhe in 2016 in EUR	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
Thüringer Zoopark Erfurt	3.151.600	nein	ja	Art. 30 ThürVerf § 2 Abs. 2 ThürKO ThürEBV Eigenbetriebssatzung	Weiterführung unaufschiebbar, Begrenzung des Zuschusses auch für Folgejahre auf 3.151.600 TEUR, Inflations- und Preissteigerungen sind durch Maßnahmen zur Einnahmensteigerung und Kostenreduzierung zu kompensieren, um Zuschussbedarf auf gleichbleibendem Niveau zu halten
Theater Erfurt	-7.350.000 18.375.000	nein	ja	Art. 30 ThürVerf § 2 Abs. 2 ThürKO ThürEBV Eigenbetriebssatzung	Weiterführung unaufschiebbar, Inflations- und Preissteigerungen sind durch Maßnahmen zur Einnahmensteigerung und Kostenreduzierung zu kompensieren unter Berücksichtigung der Finanzierungsvereinbarung
Erfurter Sportbetrieb	11.290.491	nein	ja	Art. 30 ThürVerf, § 2 Abs. 2 ThürKO § 14 ThürSportFG ThürEBV Eigenbetriebssatzung SportanTarifO	Der Zuschussbedarf des ESB resultiert aus der Umsetzung der Sportanlagensatzung einschl. SportanTarifO, wonach die Benutzungsentgelte in Umsetzung der Aufgabe "Sport" gem. § 2 ThürKO festgesetzt sind, die deutlich überwiegende Zahl der Nutzungen in Auslegung von § 14 SportFG (Training und Wettkampfbetrieb) zudem entgeltfrei angeboten werden. Folglich steht der Aufwand für die nach Eigenbetriebssatzung wahrzunehmenden Aufgaben (Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen) außer Verhältnis zum Ertrag. Eine Reduzierung des Zuschusses ist demnach nur in konsequenter Veränderung der Nutzungsregularien (sportliche Allzuständigkeit, Nutzungsumfänge, TarifO) möglich. Inflations- und Preissteigerungen sind - soweit möglich - durch Maßnahmen zur Kostenreduzierung zu kompensieren.
	218.000	nein	ja	Art. 30 ThürVerf § 2 Abs. 2 ThürKO Eigenbetriebssatzung Sportförderrichtlinie, Richtlinie zur Sportlehre, Sportförderpreis-Richtlinie	Die Ausführungen zu 55300.71500 gelten sinngemäß auch für die Sportförderung. Ein gewisser Teil der Sportförderung entfällt auf die Bezuschussung "vereinseigener" Sportanlagen, bei deren Wegfall die Sportstätten wieder an die Stadt zurückfallen und hier wahrscheinlich teurer (da ohne Berücksichtigung des Engagements der Vereine) betrieben würden. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel, so dass mit Entscheidung des Stadtrates hier eine Außerkraftsetzung der Sportförderrichtlinie möglich wäre. Bezüglich der vereinseigenen Sportanlagen könnte analog der Beschränkung des Leistungsangebotes bei 55300.71500 die Notwendigkeit derselben überprüft werden und für notwendige, sparsam und wirtschaftlich geführte Sportanlagen ggf. eine gesonderte Leistungsvereinbarung geschlossen werden.
	40.000	nein	ja	Förderbescheid gem. Stadtratsbeschluss 0328/10	eine Reduzierung des Zuschusses ist nicht möglich, allenfalls die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses, wobei aufgrund der Drittfinanzierung (DFB, Land, Stadt) dann das gesamte Erfurter Fanprojekt nicht mehr realisiert werden kann.
	500.000	nein	ja	Art. 30 ThürVerf § 2 Abs. 2 ThürKO ThürEBV Eigenbetriebssatzung	Der Dauerverlust des ESB ist aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen (§ 8 Abs. 2 ThürEBV). Dies beinhaltet auch die Finanzierung der Abschreibungen zur Erhaltung des Sondervermögens sowie zur Sicherung der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. §§ 5, 6 ThürEBV sowie rechtsaufsichtliche Würdigung zur Haushaltssatzung 2015). Die Bewilligung des Investitionszuschusses deckt lediglich einen Teil des Werteverzehrs des Sondervermögens ab und wird daher den Anforderungen an das Eigenbetriebsrecht nur bedingt gerecht.
	5.000	nein	ja	Art. 30 ThürVerf § 2 Abs. 2 ThürKO ThürEBV Eigenbetriebssatzung § 14 ThürSportFG, SportanTarifO	vgl. Ausführungen zu HHST 55300.71510 und 55300.71500
Stiftung Gartenbaumuseum	86.110	nein	ja	Satzung	Betrifft Personalkosten für den Vorstand der Stiftung -
Zuschuss Kaisersaal Erfurt	550.000	nein	ja	Gesellschaftsvertrag	Inflations- und Preissteigerungen sind - soweit möglich - durch Maßnahmen zur Kostenreduzierung zu kompensieren.
Zuschuss ETMG	900.000	nein	ja	Gesellschaftsvertrag	Inflations- und Preissteigerungen sind - soweit möglich - durch Maßnahmen zur Kostenreduzierung zu kompensieren.
Zuschuss Stiftung Goldener Spatz	30.000	nein	ja	StR-Beschluss	Weiterführung zur Aufrechterhaltung des notwendigen Geschäftsbetriebes (Erfüllung des Satzungszweckes) unerlässlich; Stadt ist Mitglied des Stiftungsrates.
Mietkostenzuschuss Stiftung Goldener Spatz	15.300	nein	ja	StR-Beschluss	Weiterführung zur Aufrechterhaltung des notwendigen Geschäftsbetriebes (Erfüllung des Satzungszweckes) unerlässlich; Stadt ist Mitglied des Stiftungsrates.
Summe:	27.811.501				

* gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

** nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel